

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "Verkaufsbedingungen") gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers oder Käufers (im Folgenden: "Käufer") erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Thies (im Folgenden: "Verkäufer") die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos an ihn erbringt.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag maßgebend beziehungsweise eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer erforderlich.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer zuletzt einbezogenen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verkäufe und/oder Lieferungen an denselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Rügen wegen Vertragswidrigkeit der Kaufsache, Erklärung von Rücktritt oder Herabsetzung des Kaufpreises), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Käufer und Verkäufer dürfen diesen Vertrag (Hauptvertrag inklusive Verkaufsbedingungen) im Ganzen oder einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen bzw. abtreten.

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- (1) Kostenvoranschläge und Angebote des Verkäufers sind – insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss sowie im Hinblick auf Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Der Verkäufer behält sich an diesen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Auftrag gilt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware an den Käufer als vereinbart (Annahme).
- (3) Diese Annahme ist aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB): Sie wird erst wirksam, wenn das Exportkontrollrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sowie der USA, soweit dieses aus U.S.-Sicht anwendbar ist und das deutsche/europäische Recht dessen Anwendung nicht entgegensteht, für dieses Rechtsgeschäft kein Vertragsverbot (mehr) vorsehen und die gegebenenfalls erforderliche(n) (Ausfuhr)Genehmigung(en) dieses Rechtsgeschäfts erteilt wurde(n). Der Bedingungseintritt soll ausdrücklich nicht auf einen früheren Zeitpunkt rückbezogen werden (contra § 159 BGB).
- (4) Die Aufstellung des Kaufgegenstandes erfolgt auf Grund der Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Montagepersonal (Montagebedingungen) des Verkäufers, welche gesondert vereinbart werden.
- (5) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird; derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.

§ 3 Preise

- (1) Der Preis des Kaufgegenstandes (Kaufpreis) versteht sich als Frei Frachtführer-Lieferung beim Verkäufer (FCA Incoterms® 2020) ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführungskosten werden zusätzlich berechnet. Bei Lieferungen und Leistungen in die EU hat der Käufer dem Verkäufer vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteuer-Ident-Nr. mitzuteilen.
- (2) Den Preisen des Angebotes beziehungsweise der Auftragsbestätigung (Vertragspreise) liegen die jeweils aktuellen Rohstoff- und Lohnkosten zugrunde. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Vertragspreise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsschluss relevante Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten (vgl. § 3 (2) Verkaufsbedingungen). In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei relevanten Kostensenkungen zu verfahren. Relevante Materialpreisänderungen liegen vor, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Lieferung mindestens drei (3) Monate liegen und sich bezogen auf den Produktionskostenanteil des Metalls und der in Absatz 3 (2) genannte Erzeugerpreisindex für Metall kumuliert eine Preisänderung in Höhe von insgesamt mindestens zehn (10) % im Vergleich zum Vertragspreis ergibt. Sowohl relevante Kostensenkungen als auch relevante Kostenerhöhungen werden wir dem KÄUFER auf Verlangen nachweisen. Der für unsere Maschinenproduktion besonders relevante Erzeugerpreisindex für Metalle ist regelmäßig im Internet öffentlich zugänglich auf der Webseite: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, 61241-0004, GP09-24, „Metalle“ und kann dem Käufer bei Bedarf ebenfalls jederzeit nachgewiesen werden.

Die Produktionskostenanteile für Metall, für die im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung genannten Maschinentypen werden ausdrücklich ausgewiesen.

- (3) Der Käufer ist für die Einfuhr, Einfuhrabgaben und Zollanmeldung des Kaufgegenstandes in das Bestimmungsland entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verantwortlich. Auch im Zielland entstehende Steuern (oder andere öffentlich-rechtliche Belastungen) sind stets vom Käufer zu tragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Zahlungsort ist der Sitz des Verkäufers. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zum vereinbarten Termin (§ 1 Abs. 3) fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes beziehungsweise acht (8) Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige ein.
- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wegen Vertragswidrigkeit nach CISG vor (z.B., jedoch nicht auf diese beschränkt, für Währungskursverluste im Falle von Fremdwährungsverbindlichkeiten).
- (4) Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung trotz Fälligkeit nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer Mahnung durch den Verkäufer anerkannt, ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages nach Art. 64 CISG zu erklären und Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns zu verlangen (Art. 74 ff. CISG).
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, jedoch nicht auf diesen Fall beschränkt) oder der Käufer eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllen wird, ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gebeenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 323 BGB). Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer seine Kooperationspflicht in gravierendem Maße verletzt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (6) Soweit Zahlungen durch Dritte erfolgen, hat der Käufer den Dritten zu verpflichten, bei seinen Zahlungen immer auch den Bezugskunden und das Bezugsgeschäft für den Verkäufer nachvollziehbar zu machen. Bei Überweisungen müssen etwa immer entsprechende Angaben in den Verwendungszweck aufgenommen werden. Erfolgt gegenüber dem Verkäufer im Rahmen der Zahlungsinformation keine solche Angabe, so gilt die Leistung nicht als gegenüber dem Verkäufer bewirkt.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt FCA (Frei Frachtführer) ab dem Lieferwerk Coesfeld (FCA Incoterms® 2020), soweit sich nichts anderes aus dem Vertrag oder aus im Einzelfall getroffenen nachträglichen Vertragsänderungen und individuellen Vereinbarungen (§ 1 Abs. 3) ergibt.
- (2) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind durch schriftliche Erklärung abzugeben. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die vom Verkäufer genannten Termine oder Fristen unverbindlich.
- (3) Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Vertragsschluss. Wurde eine Anzahlung, die Eröffnung eines vertragskonformen Akkreditivs oder eine Zahlungsgarantie vereinbart, so beginnt Lieferfrist mit Zugang der vereinbarten Anzahlung, des vertragskonformen Akkreditivs oder der Zahlungsgarantie und, soweit technische Fragen bei Vertragsschluss späteren Verhandlungen vorbehalten waren, die schriftliche Mitteilung des Verkäufers über die Klärung dieser Fragen, voraus. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so sind vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen angemessen zu verlängern; erforderlichenfalls sind gleichzeitig Liefertermine oder Lieferfristen erneut zu vereinbaren.
- (4) Der Verkäufer kann die Lieferung bis zum Eingang vertragsgemäß fälliger Zahlungen (und gegebenenfalls bis zur Eröffnung des vertragskonformen Akkreditivs) durch den Käufer sowie im Hinblick auf sonstige vertragsgemäße Verpflichtungen des Käufers, die für die Erfüllung der Lieferung des Kaufgegenstandes notwendig sind, zurückhalten.
- (5) Der Käufer kann sechs (6) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. § 376 Handelsgesetzbuch (HGB) ist ausdrücklich abbedungen.
- (6) Im Falle des Lieferverzuges darf der Käufer, wenn die Verspätung vom Verkäufer verschuldet ist, nach Ablauf von weiteren sechs (6) Wochen für jede weitere vollendete Woche der Verspätung einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5 %), höchstens aber insgesamt fünf Prozent (5 %), vom Wert des Teils der Lieferung verlangen, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Jegliche Schadensersatzansprüche sind auf diesen Höchstbetrag begrenzt, wenn der Käufer die Vertragsaufhebung wegen der Verzögerung erklärt. Der Käufer hat glaubhaft zu machen, dass ihm durch die Verspätung Schaden entstanden ist.

- (7) Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach vorstehendem Abs. 6 erreicht ist, darf der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs (6) Wochen beträgt, unter Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils - es sei denn, die Annahme der teilweisen Erfüllung ist ihm nicht zumutbar - erklären, wenn der Verkäufer nicht vorher erfüllt. Weitere Ansprüche gegen den Verkäufer wegen Lieferverspätung sind nicht gegeben.
- (8) Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (9) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach vorstehenden Abs. 6, 7 und 8.
- (10) Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in vorstehenden Abs. 2 bis 9 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Fälle höherer Gewalt sind anzunehmen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb der Kontrolle einer Partei liegenden Hinderungsgrund und insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargos (vgl. § 2 Abs. 3) oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall sind der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Führen entsprechende Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier (4) Monaten, kann jede Partei durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (11) Konstruktions- oder Formänderungen, Gewichtsänderungen, Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Hier kommen vor allem, jedoch nicht auf diese beschränkt, Änderungen an Zukaufteilen (insbesondere Motoren, Klappen, Kugelhähne, Ventile, Pumpen, Böden, Bleche und Schaltschränke, jedoch nicht auf diese beschränkt) in Betracht, die je nach Wahl des Unterlieferanten unterschiedlich ausfallen können (z.B., jedoch nicht auf diese beschränkt, Farbe, Form, Aufmachung, Auslegung, Größe, Gewicht, Abweichungen in der Oberflächengüte). Typische Konstruktionsänderungen sind beispielsweise, jedoch nicht auf diese beschränkt, geänderte Rohrleitungsführungen oder Optimierungen von Bauteilen. Auch (Abnahme-)Vorschriften in den Kundenländern können zu zumutbaren Konstruktionsänderungen führen. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
- (12) Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, soweit vereinbart insbesondere, jedoch nicht auf diesen Fall beschränkt, die fristgerechte Eröffnung eines vertragskonformen Akkreditivs. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (13) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- § 6 Übernahmebedingungen, Annahmeverzug**
- (1) Der Käufer hat den Kaufgegenstand spätestens binnen zehn (10) Tagen ab Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen. Er trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Der Verkäufer ist in diesem Falle unbeschadet weitergehender Ansprüche insbesondere berechtigt, Stangebühren je Tag i.H.v. Euro 200 (zweihundert) pro Maschine beziehungsweise Lieferung zu verlangen. Dieser Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Der Verkäufer darf dem Käufer durch schriftliche Erklärung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Verkäufers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Nach Fristablauf kann der Verkäufer den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt mindestens die Hälfte des Wertes der nicht abgenommenen Lieferung oder des nicht abgenommenen Lieferteils; weitergehende Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht nach den Art. 67 ff. CISG auf den Käufer über, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (4) Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß vorstehenden Abs. 1 und 2 keinen Gebrauch, kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und unbeschadet weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche, wie insbesondere Schadensersatzansprüche, an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
- § 7 Eigentumsvorbehalt**
- (1) Kaufgegenstände verbleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Verkäufers. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises soll der Käufer
- Kaufgegenstände ordnungsgemäß zusammen lagern, sichern und instand halten sowie ordnungsgemäß betreiben, soweit sie bereits in Betrieb genommen werden.
 - Kaufgegenstände gegen jegliche Risiken bis zur Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes bei einem angesehenen Versicherer versichern und dem Verkäufer dies auf Verlangen nachweisen.
 - das Eigentum nicht als Sicherheit verkaufen, pfänden, übertragen, vermieten oder darüber anderweitig ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verfügen.
- (2) Wenn die anzuwendenden Eigentumsvorschriften keinen Eigentumsvorbehalt anerkennen oder die Einhaltung zusätzlicher Voraussetzungen, etwa Registrierungserfordernisse etc., fordern, unterstützt der Käufer den Verkäufer nach besten Kräften dabei, diese zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen oder ein vergleichbares Sicherungsinstrument für den Verkäufer zu schaffen. Dadurch entstehende angemessene Kosten werden vom Käufer getragen. Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt ändert den in diesen Verkaufsbedingungen vereinbarten Gefahrübergang nicht.
- § 8 Verantwortlichkeit des Verkäufers für die Vertragsmäßigkeit der Ware**
- (1) Ansprüche des Käufers wegen Vertragswidrigkeit der Kaufsache setzen voraus, dass der Käufer seinen Rüge- und Untersuchungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die Kaufsache in jeder Hinsicht auf jedwede Vertragswidrigkeit hin sofort nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist zu untersuchen und Rügen wegen Vertragswidrigkeit der Kaufsache sofort nach Entdeckung der Vertragswidrigkeit zu erheben. Die Rüge hat so substantiiert zu erfolgen, dass der Verkäufer in der Lage ist, Art, Inhalt und Umfang der Vertragswidrigkeit klar zu ermitteln, sowie den Willen des Käufers zu erkennen, dass er die Lieferung der Ware nicht als gehörige Erfüllung gelten lässt. Der Käufer verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht sofort nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich auf schnellstem Wege, durch den eine Übermittlung garantiert ist (z.B. durch Telefax), anzeigt. Art. 44 CISG ist ausdrücklich abbedungen. Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- (2) Die Pflicht zur und der Nachweis der pfleglichen Behandlung, ordnungsgemäßen Lagerung und Wartung der gelieferten Kaufsache obliegen dem Käufer.
- (3) Ist die Lieferung nicht vertragsgemäß, so darf der Verkäufer auch bei wesentlichen Vertragswidrigkeiten diese zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Aufforderung durch den Käufer beheben. Der Verkäufer strebt eine schnellere Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung an, kann wegen der gegebenenfalls erforderlichen Ersatzteilproduktion, der Anlieferung und der einzuhaltenden Aus- und Einfuhrformalitäten jedoch keine kürzeren Fristen zusagen. Im Rahmen der Nachbesserung ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen des Verkäufers verpflichtet.
- (4) Für die zur Beseitigung der Vertragswidrigkeit eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Kaufsache Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit geltend machen.
- (5) Ansprüche auf Beseitigung der Vertragswidrigkeit bestehen nicht, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
- die Kaufsache unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt, bei nicht sachgemäßem Einsatz von Betriebs-/Produktionsmitteln
 - die Kaufsache zuvor in einem vom Verkäufer für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen musste,
 - in die Kaufsache Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Verkäufer nicht genehmigt hat oder die Kaufsache in einer vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Kaufsache (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
- (6) Wenn der Verkäufer eine Vertragswidrigkeit (auch Rechtsmängel) nicht gemäß den vorstehenden Absätzen behebt, kann der Käufer den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Vertragswidrigkeit im Sinne von Art. 25 CISG, darf der Käufer nach fruchtlosem Verstreichen der gemäß vorstehendem Abs. 3 gesetzten Frist Vertragsaufhebung verlangen, wenn nicht der Verkäufer zuvor erfüllt.
- (7) Natürlicher Verschleiß führt nicht zu Ansprüchen auf Beseitigung einer Vertragswidrigkeit.
- (8) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen einer Vertragswidrigkeit der Kaufsache gilt zusätzlich § 12.
- § 9 Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften**
- Die Pflicht des Verkäufers und des Abnehmers der Ware, den Vertrag zu erfüllen, unterliegt dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist.
- Darüber hinaus unterliegt diese Pflicht dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch andere anwendbare Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist, insbesondere die der USA, soweit diese aus U.S.-Sicht anwendbar sind und das deutsche/europäische Recht deren Anwendung nicht entgegensteht.
- Sollte sich handelspolitisch oder aufgrund sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen abzeichnen, dass der Vertrag oder bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen genehmigungspflichtig sind oder werden bzw. unter ein Verbot fallen oder fallen werden, so sind die Parteien verpflichtet, Konsultationen über alternative Vertragsgestaltungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsänderung aufzunehmen.
- § 10 Haftungsausschluss für exportkontrollrechtlich bedingte Schäden**
- Der Vertrag ist nichtig, soweit er sich auf ein Rechtsgeschäft beziehen sollte, das nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union oder nach dem Recht der USA, soweit dieses aus U.S.-Sicht anwendbar ist und das deutsche/europäische Recht dessen Anwendung nicht entgegensteht, verboten ist und ist insoweit schwebend unwirksam, als er sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, das einer (Ausfuhr)Genehmigung bedarf.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in dem Vertrag haftet der Verkäufer nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union oder nach dem Recht der USA, soweit dieses aus U.S.-Sicht anwendbar ist und das deutsche/europäische Recht dessen Anwendung nicht entgegensteht, ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich

- a) für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Genehmigung des Vertrages nach den genannten Exportkontrollvorschriften ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,
- b) daraus ergeben, dass die Durchführung des Vertrags durch die genannten Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist,
- c) aus nicht von einer Partei absichtlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren ergeben.

§ 11 Beigestellte und auf Veranlassung des Käufers zugekaufte Materialien, Zubehörteile etc.

- (1) **Beistellungen:** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Materialien, Zubehörteile oder sonstige Gegenstände oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden: Beistellungen) kostenlos und rechtzeitig in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen des Verkäufers an dessen Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen. Der Umfang dieser Beistellungen ist Gegenstand einer individuellen Vereinbarung (z.B. Anlage: Beistellungspflichten). Sollte der Käufer abweichend hiervon den Verkäufer auffordern, diese Beistellungen selbst zu beschaffen, so gilt der Käufer für die Auswahl dieser Beistellungen und derer Lieferanten als verantwortlich und erstattet deren nachgewiesene Beschaffungskosten in voller Höhe (z. B. inklusive Transport- und Verpackungskosten, Einfuhrabgaben etc.) es sei denn, der Käufer kann deren Unangemessenheit beweisen. Überlässt der Käufer dem Verkäufer die Auswahl der Beistellungen oder Lieferanten, so gilt er ebenfalls für deren Auswahl verantwortlich, es sei denn, er kann eine pflichtwidrige Auswahl durch den Verkäufer beweisen. Alternativ zur Übernahme der nachgewiesenen Beschaffungskosten können die Parteien einen Beitrag vereinbaren, der zur Beschaffung zur Verfügung steht. Auch in diesem Falle gilt der Käufer als für die Auswahl verantwortlich, soweit er nicht deren Pflichtwidrigkeit beweisen kann. Zahlungen auf dies Beschaffungen erfolgen monatlich zum Monatsende gegen Vorlage entsprechender Abrechnungen.
- (2) **Zukäufe auf Anweisung:** Weist der Käufer den Verkäufer an, bestimmte Materialien, Zubehörteile oder sonstige Gegenstände oder Leistungen jeglicher Art zuzukaufen, ohne deren Beistellung gem. Abs.1 verpflichtet zu sein (im Folgenden: Zukäufe), so gilt er ebenfalls als für die Auswahl dieser Zukäufe und die Auswahl derer Lieferanten verantwortlich, es sei denn, er kann eine pflichtwidrige Auswahl durch den Verkäufer beweisen. Der Verkäufer ist für den Fall, dass mit den Zukäufen höhere Kosten verbunden sind, als sie im Falle eigener Herstellung oder Auswahl anfielen, berechtigt, nachgewiesene Mehrkosten vom Käufer erstattet zu bekommen. Der Verkäufer ist berechtigt, entsprechende Anweisungen abzulehnen, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wären oder wenn er ernsthafte, berechtigte Zweifel an der Eignung der angewiesenen Zukäufe darlegt.
- (3) **Notwendige Angaben:** Der Käufer ist in den Fällen des Abs. 1 UAbs. 1 verpflichtet, den Beistellungen einen Lieferschein beizufügen, der alle für die Behandlung notwendigen Angaben enthält, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) die Art des verwendeten Materials (Marke, Normbezeichnung, Analyse) und dessen Teile, Stückgewicht und Gesamtgewicht, Behandlungsvorschriften, Hinweise auf besondere Umstände, frühere Erfahrungen mit dem Material etc. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Käufer ebenfalls in den Fällen des Abs. 1 UAbs. 2 und des Abs. 2 wenn er vom Verkäufer zur Abgabe entsprechender Angaben aufgefordert wurde. Legt der oder teilweise entgegen dem vorgenannten Abs. 3 Satz 1 oder 2 nicht vor, so ist der Verkäufer berechtigt, den Auftrag nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen.
Der Verkäufer haftet nicht für Fehler, die sich aus den fehlenden, unvollständigen oder unzulänglichen Angaben des Käufers ergeben, soweit er den Schaden nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich (mit) verursacht hat.
Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nach diesem Abs. 3 nicht nach, so hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung aller zusätzlichen Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus dieser Nichterfüllung ergeben.
- (4) **Keine Wareneingangsprüfungen:** In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 verarbeitet der Verkäufer fremdes Material, dessen Zusammensetzung, Konstruktion und Bearbeitung er nicht kennt und für dessen Eignung er nicht einsehen kann. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Beistellungen oder Zukäufe auf ihre Beschaffenheit, Vollständigkeit, Mangelfreiheit oder auf sonstige Fehler hin zu prüfen. Nimmt der Verkäufer, gleichwohl eine Wareneingangsprüfung vor, so entbindet diese den Käufer nicht von seiner Haftung. Soweit der Verkäufer eventuelle Schäden nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich (mit) verursacht hat, kann der Käufer nicht den Einwand erheben, der Verkäufer hätte bei Durchführung einer Wareneingangskontrolle Qualitäts- oder sonstige Mängel erkennen können oder müssen.
- (5) **Haftung und Schadenersatz:** Der Käufer haftet für die Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Qualität, Verarbeitbarkeit, Maßgenauigkeit, Funktionalität, Oberflächenbeschaffenheit, Verpackung etc. der Beistellungen oder Zukäufe. Erfüllen die Beistellungen oder Zukäufe diese Anforderungen nicht oder sind diese für die Durchführung der geschuldeten Leistungen nicht oder nur unzureichend geeignet, so ist der Verkäufer berechtigt, die Beistellungen bzw. Zukäufe zurückzuweisen und andere Beistellungen bzw. Zukäufe anzufordern. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die daraus resultierende Folgen. Vielmehr trägt der Käufer sämtliche daraus auch nur mittelbar resultierenden Kosten, Aufwendungen und Schäden (auch solche, die beim Verkäufer oder bei Dritten nachweisbar sind), insbesondere auch jene aus der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung, soweit der Verkäufer die Kosten, Aufwendungen oder Schäden nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich (mit) verursacht hat. So hat der Käufer bei einer deshalb notwendigen wiederholten Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer etwa auch die damit verbundenen Kosten, Risiken und Verzögerungen zu tragen und dem Verkäufer zu erstatten.

Der Verkäufer übernimmt zudem keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Beistellungen, soweit der Verkäufer den Schaden nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich (mit) verursacht hat.

- (6) **Verlängerung der Fertigstellungsfrist:** Die Fertigstellungsfrist ist angemessen, um die Zeitspanne zu verlängern, die der Zeit, der durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers nach diesem Paragraphen verursachten Unterbrechung entspricht, zuzüglich der für die Vorbereitung der Fortsetzung der Arbeiten zusätzlich erforderlichen Zeit.
- (7) **Rücktrittsrecht und Schadenersatz:** Für das Verhalten von Beistellungen und Zukäufen während der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Treten während der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer Fehler an den Beistellungen oder Zukäufen auf oder werden diese schadhafte, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin erbrachte Leistung in Rechnung zu stellen oder, sofern dies technisch möglich ist, die Fehler auf Kosten und Risiko des Kunden zu beseitigen und mit der Leistung fortzufahren. Hierüber hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren.
Verursachen die Fehler oder Schäden an den Beistellungen oder Zukäufen wiederum Kosten, Aufwendungen oder an der herzustellenden Anlage oder an sonstigem Eigentum des Verkäufers oder von Dritten, so hat der Käufer dem Verkäufer überdies die daraus resultierenden Kosten, Aufwendungen oder Schäden zu ersetzen, soweit der Verkäufer diese nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich (mit) verursacht hat.

§ 12 Haftung

- (1) Unbeschadet weiterer, an anderer Stelle festgelegter Beschränkungen setzen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen einer Vertragswidrigkeit der Kaufsache setzen voraus, dass die Vertragswidrigkeit vom Verkäufer verschuldet ist.
- (2) Es bestehen keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien. Jegliche Aussagen über die Produktion und/oder die Wirtschaftlichkeit der Funktionsweise einer Maschine gelten nur als Schätzung und nicht als Garantie oder bindende Behauptung. Für Beistellungen und Zukäufe (vgl. § 11, Abs. 1 und 2) wird keine Haftung übernommen. (vgl. im Detail 11). Für auf Veranlassung des Käufers gekauftes Material oder für auf seine Veranlassung gekauftes Zubehör wird keine Haftung übernommen.
Für Lieferteile, die durch ihre Verwendung und Beschaffenheit einem normalen Verschleiß unterliegen, sowie insbesondere bewegliche Teile, wird keine Haftung übernommen.
Eine Haftung für Mängel, die auf einer vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion beruhen, wird ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Haftung für Mängel, die auf folgenden Ursachen beruhen: Schlechte Wartung, Verwendung nicht originaler Thies-Ersatzteile, Änderung ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, schlecht ausgeführte Reparaturen durch den Käufer und normale Abnutzung.
- (3) Hat der Verkäufer das Unmöglich werden seiner Leistung nicht zu vertreten, gelten alle Forderungen des Käufers als erloschen.
- (4) Hat der Verkäufer für einen Schaden aufzukommen, der fahrlässig (jedoch nicht grob fahrlässig) verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt; der typische Schaden umfasst ausschließlich den Schaden am Kaufgegenstand selbst, nicht aber Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Fall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- (5) Der Verkäufer haftet für die Erfüllung von Nebenpflichten, auch vor- oder nachvertraglicher Nebenpflichten, nur bei grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe von maximal zehn Prozent (10 %) des Gesamtkaufpreises.
- (6) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen einer Vertragswidrigkeit, bei arglistiger Täuschung, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) unberührt.
- (7) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (8) Die Erfüllungsgehilfenhaftung ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 278 Satz 2 i.V.m. § 276 Abs. 3 BGB abbedungen.
- (9) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 13 Verzögerungen durch behördliche Maßnahmen

Erforderliche (Ausfuhr)Genehmigungsanträge sollen drei Monate vor der geplanten Lieferung gestellt werden. In dem Fall, dass es wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren zu Verzögerungen kommt, wird der Zeitpunkt der Leistung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen entsprechend nach hinten verschoben.

§ 14 Vertragsgemäße Nutzung und Weiterlieferung vertragsgegenständlicher Waren durch den Abnehmer

Der Käufer darf den Kaufgegenstand nur zu dem von ihm mitgeteilten Zweck nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht erlaubt, den von dem Verkäufer gelieferten Kaufgegenstand an eine dritte Person zu liefern, die auf einer der nach § 9 in den Vertrag einbezogenen Sanktions-Liste aufgeführt ist.

§ 15 Ausführungsgenehmigung, Informationspflichten

- (1) Dem Verkäufer sind keine Umstände bekannt, die der Erteilung einer etwa erforderlichen Ausführungsgenehmigung entgegenstünden. Der Verkäufer übernimmt jedoch ausdrücklich keine Garantie für die Erteilung und die Möglichkeit der Erteilung einer etwa erforderlichen Ausführungsgenehmigung.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkäufer bei der Einholung einer etwa erforderlichen Ausführungsgenehmigung zu unterstützen. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Käufer.
- (3) Unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag statuerter Informationspflichten hat jede Partei die andere Partei darin zu unterstützen, diejenigen Informationen und Unterlagen (im Folgenden: Informationen) bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem nach § 9 in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollrecht zu entsprechen oder die von den entsprechenden Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Diese Verpflichtung kann insbesondere auch Informationen über den Endkunden, das Ziel und die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes beinhalten und wird nicht durch eventuell zuvor geschlossene Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgeschlossen. Nötigenfalls kann eine Befreiung von einer zuvor geschlossenen Verschwiegenheitsverpflichtung verlangt werden, wenn anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften es erfordern, dass technische Details an die insoweit beteiligten Behörden übermittelt werden.

§ 16 Exportkontrolle und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Jede Partei hat ein Recht mit Wirkung ex tunc vom Vertrag zurückzutreten, wenn die zuständige Behörde
 - a) die (Ausfuhr)Genehmigung verweigert oder
 - b) nicht innerhalb einer Zeitspanne von drei (3) Monaten nach dem Liefertermin die erforderliche (Export-/Import-) Genehmigung ausstellt.
- (2) Der Verkäufer darf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer Handlungen vornimmt, die einen Verstoß gegen die nach § 9 in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollvorschriften fördern, erwarten lassen oder zur Folge haben können, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Ware nicht zum von ihm mitgeteilten (§ 14) sondern zu einem illegalen Zweck nutzen will.
- (3) Die zuvor genannten Bestimmungen berühren nicht die Möglichkeit der Vertragsbeendigung aus anderen als den oben genannten Gründen.

§ 17 Verjährung

- (1) Jegliche Ansprüche des Käufers wegen Lieferung vertragswidriger bzw. rechtmangelhafter Ware verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB binnen zwölf Monaten ab Gefahrübergang.
- (2) Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und für Sachen, die in ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und an diesem einen Mangel verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) sowie bei Arglist oder groß fahrlässiger Unkenntnis des Verkäufers (Art. 3 Vertragsgesetz zum CISG i.V.m. § 438 Abs. 3 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einer Lieferung vertragswidriger bzw. rechtmangelhafter Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 18 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes im Regelfall der Lieferung FCA (Frei Frachtführer) ab Lieferwerk Coesfeld (FCA Incoterms® 2020) ist das Lieferwerk Coesfeld.
Abweichend kann individualvertraglich eine andere Incoterm 2020 vereinbart werden (vgl. § 3 Abs. 3):
Werden abweichend von Satz 1 die Incoterms 2020-Klauseln CPT, CIP, CFR, CIF, DAP, oder wird abweichend von Satz 1 und § 3 Abs. 3 die Klausel DDP vereinbart, so weist der VERKÄUFER die im Preis enthaltenen Transportkosten separat in der abweichenden Vereinbarung aus. Der Erfüllungsort ist im Falle der Vereinbarung der Klausel CPT oder CIP der Ort der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer, im Falle der Klausel CFR oder CIF an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen sowie im Falle der Klausel DDP oder DAP der Bestimmungsort.
Sollten im Falle der Vereinbarung der Klauseln CPT, CIP, CFR, CIF, DAP oder DDP die tatsächlich angefallenen Transportkosten ausweislich der diesbezüglichen Rechnungsdokumente von den vorgenannten kalkulierten Transportkosten abweichen, so trägt der KÄUFER die Differenz, und zwar sowohl für den Fall, dass die tatsächlich angefallenen Transportkosten (bzw. Transportkosten zum Lieferort) über den kalkulierten Transportkosten liegen als auch für den Fall, dass diese unterhalb der kalkulierten Transportkosten liegen.
Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden und für alle anderen gegenseitigen Ansprüche ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- (2) Der Vertrag, inklusive aller Streitigkeiten die sich aus dem Vertrag ergeben oder sich auf diesen beziehen, und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterstehen dem materiellen deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist anzuwenden, soweit keine abweichenden Regelung getroffen wurden, Art. 6 CISG.
- (3) (Für) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und/oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Durchführbarkeit und Nichtdurchführbarkeit, Verletzung oder Auflösung,
 - a) mit Käufern mit Geschäftssitz in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind die für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständigen Gerichte ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
 - b) mit Käufern ohne Geschäftssitz in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Münster/Westf., Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Die Rechtswahl in Abs. 2 gilt auch in Bezug auf diese Schiedsvereinbarung.